

Merkblatt für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe

Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von COVID-19-Erkrankungen

Stand: 26. März 2020

Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt gibt auf aktueller fachlicher Grundlage Leitungskräften und Mitarbeitenden in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe Hinweise für das richtige und verantwortungsbewusste präventive Handeln in der COVID-19-Pandemie.

In der gegenwärtigen dynamischen Situation ist es wahrscheinlich, dass auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene wiederholt verschärfende Bestimmungen veröffentlicht werden. Selbstverständlich sind diese zu beachten.

COVID-19: Infektionserkrankung durch Corona-Virus **SARS-CoV-2-Infektionsweg:**

Tröpfcheninfektion (vor allem Hustenstöße, Niesen), Übertragung über die Hände nach Husten und Niesen der infizierten Personen, Körperkontakt mit Infizierten. Schmierinfektion an verunreinigten Flächen noch nicht sicher geklärt. Immunschwäche infolge Krankheit, immunsuppressiver Behandlung oder hohen Lebensalters begünstigt Infektionsanfälligkeit.

Inkubationszeit: Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Symptomatik dauert im Mittel 4 bis 5 Tage, unter Umständen bis zu 14 Tagen. Schon bis zu 24 Stunden vor Ausbruch der Symptomatik geht von infizierten Personen bereits Ansteckungsgefahr aus.

Symptomatik von COVID-19-Erkrankungen: Trockener Husten, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, manchmal Schnupfen, Frösteln, Gliederschmerzen, Fieber (bei älteren Menschen oft spät oder geringer ausgeprägt), später Atemnot als Zeichen einer gefährlichen Lungenentzündung. Bei manchen Personen verminderter Geruchs- und Geschmackssinn. Auch Durchfälle wurden berichtet. Die Symptomatik bei infizierten Personen kann unvollständig und leicht sein, trotzdem besteht Ansteckungsgefahr.

Wichtige Hinweise

Anweisungen örtlicher Gesundheitsämter oder staatlicher Instanzen oder der Leitungsebene des Trägers ist auf jeden Fall Folge zu leisten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu informieren. Die laufend aktualisierten Veröffentlichungen des Robert –Koch-Instituts, insbesondere zum Management von Kontaktpersonen¹, werden zur Beachtung empfohlen, ebenso die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)².

Den Trägern wird dringend empfohlen, die örtlichen Gesundheitsämter proaktiv in schriftlicher Form (E-Mail, Fax, Brief) zu informieren, wenn, inwieweit und warum bestimmte behördliche Vorgaben, Anforderungen oder Empfehlungen nicht erfüllt werden können.

¹https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Dokumente_Tab.html

² Infektionsschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>

Die gesetzlichen Betreuer sind über allgemeine Maßnahmen und über individuelle Maßnahmen, vor allem über Auflagen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, zu informieren.

Maßnahmen durch Leitung

- Schutzausrüstung besorgen in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Proaktive Information der Mitarbeitenden, Klienten und deren Angehörigen, welche Anstrengungen unternommen werden, um Klienten und Personal zu schützen.
- Unterweisung des Personals bezüglich allgemeiner Hygienemaßnahmen und des Vorgehens bei Verdachtsfällen bzw. bestätigten COVID- 19 Fällen. Hierzu gehört auch, dass Mitarbeitende und Klienten mit Infektionsverdacht Gemeinschaftsräume nicht betreten dürfen (§ 34 IfSG).
- Schulung der Mitarbeitenden und Klienten in angemessener, verständlicher Form, ggf. wiederholen.
- Ansprache der Mitarbeitenden und Klienten bei ungenügender Befolgung der Regeln.
- Bereitstellung von schriftlichem Informationsmaterial auch in leichter Sprache; Aushang oder Auslage beispielsweise in Gemeinschaftsräumen, in Sanitärbereichen oder an Eingangstüren.
- Mitarbeitende soweit wie möglich nur in einem begrenzten Bereich einsetzen. Wechsel zwischen verschiedenen Bereichen ist, wenn möglich, zu vermeiden, um Verbreitung von Keimen zu vermeiden.
- Im Falle eines Verdachts auf Infektion bei Mitarbeitenden oder Klienten unverzüglich weitere Schritte mit Gesundheitsamt abstimmen, Betriebsarzt informieren.
- Dienstpläne so führen, dass im Nachgang Kontakte und Zuständigkeiten lückenlos nachgehalten werden können.
- Neuaufnahmen möglichst auf individuelle oder familiäre Notfälle reduzieren.
- Bei unvermeidbaren Neuaufnahmen aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, dass kein Hinweis auf Infektion vorliegt.
- Regelmäßige Beobachtung von amtlichen Verlautbarungen (Robert -Koch-Institut, Bundes- und Landesgesundheitsministerien, Gesundheitsamt).

Maßnahmen bei Mitarbeitenden mit Erkrankungsverdacht oder mit erhöhtem Risiko, infiziert zu sein

- Mitarbeitende mit Symptomen akuter Atemwegserkrankung oder grippeähnlichen Symptomen, Rückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten oder Mitarbeitende mit Kontakt mit eindeutig an COVID-19 erkrankten Personen innerhalb der letzten zwei Wochen kontaktieren vor ihrem Dienstbeginn Hausarzt oder Betriebsarzt oder Gesundheitsamt, um alles Weitere abzustimmen.
- Vor Bestätigung der Unbedenklichkeit durch Hausarzt oder Betriebsarzt oder Gesundheitsamt betreten sie die Wohnsettings nicht.

Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeitende

- Einhalten von Husten- und Niesetikette (Niesen oder Husten in Armbeuge), gründliche Händehygiene sowie möglichst Abstand zwischen den Personen von wenigstens 1,5 Metern, besser 2 Metern, kein Händeschütteln, keine Umarmung. Eigene Vorbildwirkung der Mitarbeitenden beachten.
- Anleitung und Erinnerung der Klienten zur Einhaltung der Verhaltensregeln, ggf. vormachen oder einüben.
- Wenn möglich bzw. vorhanden, sollten Mitarbeitende bei unmittelbarem Nahkontakt zu Klienten Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Im Dienst kein Schmuck an den Händen (z.B. Ringe, Armbreife, Freundschaftsbänder), keine künstlichen Fingernägel und kein Nagellack.
- Sorgfältige Händehygiene: wenigstens 30 Sekunden lang die vorab befeuchteten Hände mit Seife oder Waschlotion bis übers Handgelenk einseifen und anschließend unter fließendem Wasser abspülen, wenn vorhanden Benutzung von Händedesinfektionsmittel.
- Händetrocknen nur mit Papierhandtüchern.
- Einmaltaschentücher sollten nach Verwendung möglichst in geschlossenen Mülleimern entsorgt werden.
- Mitarbeitende aus den Früh-, Spät- und Nachtdiensten sollten unmittelbare Kontakte möglichst vermeiden. Dienstübergaben sollen so weit wie möglich schriftlich oder telefonisch erfolgen.
- Größere Gruppen in geschlossenen Räumen vermeiden.
- Abstand zwischen Personen soll, wo möglich, wenigstens 1,5 Meter, besser 2 Meter betragen.
- Keine externen Besucher, soweit diese nicht unter behördlich geregelte Ausnahmen fallen (z.B. hauptamtliche Seelsorger), im Zweifelsfall Rückfrage beim Gesundheitsamt.
- Führen einer Besucherliste mit Angabe des Besuchten und mit genauen Angaben zum Besucher; Datum, Uhrzeit, Name, Kontaktdaten (mindestens Adresse, Telefonnummer).
- Empfehlung: Tägliche Temperaturkontrollen und Beobachtung von Atemwegsbeschwerden (aktive Gesundheitsüberwachung) bei Klienten und deren Ergebnisse dokumentieren.
- Tägliche Flächendesinfektion (ohne Nachrocknung) gemeinsam genutzter Gegenstände (Tische, Stühle, Lichtschalter, Türklinken, Toilettenspülung etc.) dringend empfohlen.

Verhaltensregeln für Klienten

- Die Klienten sollen – soweit sie nicht wegen Infektionsverdacht oder Erkrankung auf behördliche Weisung ohnehin isoliert werden müssen – gebeten werden, sich mit unmittelbaren Kontakten innerhalb des Wohnsettings zurückzuhalten.
- Die Klienten sollten, wenn möglich, auf ihren Zimmern oder unter Einhaltung genügenden Abstands essen.

- Entsprechend den amtlichen Anordnungen dürfen Klienten nicht gruppenweise in Ausgang gehen.
- Einzelausgänge dürfen nur auf Weisung des Gesundheitsamtes untersagt werden.
- Klienten sollten so gut wie möglich für ein pandemiegerechtes Verhalten bei Spaziergängen usw. vorbereitet werden.
- Keine Besuche von externen Besuchern, soweit diese nicht unter behördlich geregelte Ausnahmen fallen (z.B. hauptamtliche Seelsorger), im Zweifelsfall Rückfrage bei Gesundheitsamt.
- Beachtung von pandemiegerechtem Verhalten: Husten- und Niesetikette (Niesen oder Husten in Armbeuge), gründliche Händehygiene sowie möglichst Abstand zwischen den Personen von 2 Metern), kein Händeschütteln, keine Umarmung.

Die praktische Umsetzung des Vorstehenden wird vielerorts durch die infolge der COVID-19-Pandemie veränderten Arbeitsbedingungen und Notwendigkeiten erschwert.

Infektionen und deren Ausbreitung in den Wohnangeboten sind aufgrund der Vulnerabilität vieler Klienten und der möglichen straf- und bußgeldbewehrten Heranziehung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes jedoch so gut wie möglich zu vermeiden.

Es ist unbedingt notwendig, sich trotz erschwerender Umstände um die Umsetzung der Hinweise zu bemühen.

Autoren:

Dr. med. Maria del Pilar Andrino (Essen)

Prof. Dr. med. Michael Seidel (Bielefeld)